Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28 **Ausgegeben Danzig, den 15. April** **1936**

Inhalt

65

Verordnung

zur Änderung des Beamten-Ruhestandsgesetzes.

Vom 14. April 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 61 Abs. 1 Satz 3 des Beamten-Ruhestandsgesetzes vom 23. Februar 1926 (G. Bl. S. 39) erhält folgende Fassung:

„Für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder der Magistrate sowie für die vollbesoldeten auf Zeit gewählten Gemeindevorsteher bleibt § 65 der preußischen Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) und § 14 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes in Kraft; abweichende Vereinbarungen zwischen den genannten Wahlbeamten und den Gemeinden sind nur mit Genehmgiung des Senats zulässig."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

66

Rechtsverordnung

betr. Änderung der Rechtsverordnung, betr. den Erlaß einer Apothekerordnung vom 13. Juli 1934.

Vom 18. März 1936.

Auf Grund des Artikels II der Rechtsverordnung betr. den Erlaß einer Apothekerordnung vom 13. Juli 1934 (G. Bl. S. 539) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

§ 1

Im § 38 Abs. 1 wird der Punkt hinter dem Worte „bestimmt" am Schlusse des Absatzes ersetzt durch ein Komma und der Absatz um folgende Worte ergänzt:

„mit der Maßgabe, daß die Ernennung des Vorstandes der Bestätigung des Senats bedarf."

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Kluck

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 4. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

(1) Den Angehörigen des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes, die unter Aushändigung des Hilfsdienstpasses aus dem [illegible] Erfüllung der Dienstpflicht bedingten Abwesenheit kein [illegible] Hilfsdienst abgeleistete Dienstzeit als Arbeitszeit in Bezug auf die arbeitsvertraglichen Anwartschaften aller Art, namentlich auf Gehalt oder [illegible] und [illegible]losenunterstützung an[illegible].

(2) Die Hilfsdienstzeit [illegible] Hilfsdienstes [illegible] Zugehörigkeit zum Betrieb [illegible] Beruf beibehält oder den Arbeitsplatz oder den Beruf wechselt [illegible] erhält.

(3) Art und Umfang der [illegible] regelt [illegible] Betriebsordnung, des Tarifvertrags, der Betriebs- oder Dienstordnung.

(4) In Anrechnung gebracht wird die tatsächliche Dauer der Dienstleistung im Hilfsdienst, längstens jedoch bis zu einem Jahr.

(5) Die Dauer der Hilfsdienstzeit [illegible] Zugehörigkeit für die Bestellung als Vertrauensmann im Sinne des § 8 des [illegible] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1935 (G. Bl. S. 1825) und [illegible] der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom [illegible]

(6) Auf die Lehr- und Ausbildungszeit wird die Hilfsdienstzeit nicht angerechnet.

Dem unter Bewährung ausscheidenden Stammpersonal des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes [illegible]

Angehörige des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes, die [illegible] passes aus dem Hilfsdienst ausscheiden, haben bei der Einstellung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. [illegible] sind sie bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 4

Der Dienstzeit im Danziger Staatlichen Hilfsdienst wird die Dienstzeit bei dem Freiwilligen Arbeitsdienst im Gebiete der Freien Stadt Danzig und im Deutschen Reich und bei dem Reichsarbeitsdienst gleichgestellt.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Für die zurückliegende Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung können Ansprüche auf Grund dieser Verordnung nicht geltend gemacht werden.

Danzig, den 3. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Druckfehlerberichtigung

zur Abänderung des Strafgesetzbuchs

In der Verordnung zur Abänderung des Strafgesetzbuchs vom 20. März 1936 (G. Bl. S. 136) muß es im Artikel 1 anstatt [illegible] heißen [illegible]